

## Rahmenvereinbarung

Zwischen der

### **Siemens - Betriebskrankenkasse**

Ganghoferstr. 29, 80339 München

- Auftraggeberin (AG) -

und der

---

- Auftragnehmerin (AN) -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Vertragsgegenstand .....</b>                                          | <b>3</b>  |
| <b>2. Vertragsbestandteile .....</b>                                        | <b>3</b>  |
| <b>3. Vertragslaufzeit/ Höchstmenge .....</b>                               | <b>3</b>  |
| <b>4. Kündigung; Außerordentliche Kündigung .....</b>                       | <b>4</b>  |
| <b>5. Leistungsveränderung .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>6. Erteilung von Einzelaufträgen (Abrufverfahren) .....</b>              | <b>5</b>  |
| <b>7. Unteraufträge .....</b>                                               | <b>7</b>  |
| <b>8. Sonstige Pflichten nach Vertragsende, Mitwirkungshandlungen .....</b> | <b>7</b>  |
| <b>9. Vergütung und Preise .....</b>                                        | <b>8</b>  |
| <b>10. Reisekostenregelung .....</b>                                        | <b>9</b>  |
| <b>11. Einsatz von KI .....</b>                                             | <b>10</b> |
| <b>12. Nutzungsrechte .....</b>                                             | <b>11</b> |
| <b>13. Versicherungsschutz .....</b>                                        | <b>12</b> |
| <b>14. Salvatorische Klausel .....</b>                                      | <b>12</b> |
| <b>15. Inkrafttreten des Vertrages .....</b>                                | <b>12</b> |

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind Dienstleistungen einer Mediaagentur. Die Rahmenvereinbarung bildet den Rahmen für vertragliche Abrufleistungen.
- 1.2. Der Abruf der Leistungen erfolgt jeweils mit einem von der AG erteilten und beauftragten Einzelauftrag. Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge.

## 2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Es gelten als Vertragsbestandteile, diese Vertragsbedingungen und nachrangig in entsprechender Reihenfolge folgende Anlagen:
  - Anlage 1: Leistungsbeschreibung, inklusiver ihrer Anlagen
  - Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der SBK in der jeweils zum Vergabeverfahren gültigen und veröffentlichten Fassung, samt Anlagen
  - Anlage 3: Vergabeunterlagen
  - Anlage 4: evtl. weiteren Anlagen wie Datenschutzerklärungen etc.
  - Anlage 5: das Angebot der Auftragnehmerin vom (wird mit Zuschlag ergänzt)
  - Anlage 6: Muster für Einzelabrufe (falls vorhanden)
  - Anlage 7: die VOL/B (Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) in der jeweils aktuell gültigen Fassung (die VOL/B stehen unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) zur Einsichtnahme bereit).
- 2.2. Die Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlage mit ein.

## 3. Vertragslaufzeit/ Höchstmenge

- 3.1. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung (xx.xx.xxxx) und endet nach 2 Jahren (voraussichtlich am: 28.02.2029).
- 3.2. Die AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag viermal, um jeweils ein weiteres Vertragsjahr zu verlängern, wenn der AN nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats von der AG mitgeteilt wird, dass der Vertrag nicht fortgesetzt werden soll.
- 3.3. Vom Vertragsende der Rahmenvereinbarung unberührt bleibt die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung von während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung

erteilten Einzelaufträgen. Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrags hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diesen Einzelauftrag fort.

- 3.4. Die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt, wie in der Bekanntmachung veröffentlicht, 9.294.503 € (brutto). Die Rahmenvereinbarung endet automatisch mit Ausschöpfen dieser Höchstmenge und ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, soweit keine Vertragsergänzung erfolgt ist. Die zulässige Vertragsergänzung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 132 GWB.
- 3.5. Die AN wird verpflichtet, den Gesamtumfang der erfolgten Abrufe aus diesem Rahmenvertrag laufend zu dokumentieren und die AG unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald die Inanspruchnahme der Dienstleistungen 75% der vertraglich festgelegten Höchstmenge erreicht.

#### **4. Kündigung; Außerordentliche Kündigung**

- 4.1. Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien erst ab dem 28.02.2028 möglich. Danach ist eine Kündigung durch die AG mit einer Frist von 6 Monaten bzw. durch den Auftragnehmer mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 4.2. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **5. Leistungsveränderung**

- 5.1. Die AG ist jederzeit berechtigt, zumutbare Leistungsveränderungen und / oder zusätzliche Leistungen zu verlangen (z. B. Nutzung eines künftig erweiterten Leistungsspektrums der AN). Inhaltliche Leistungsveränderungen führen nicht zu einer Mehrvergütung, wenn sie der ursprünglich vereinbarten Leistung adäquat sind und an deren Stelle treten.
- 5.2. Sofern Bedenken gegen Leistungsveränderungen bestehen, ist die AN verpflichtet, dies der AG schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Gleiches gilt für den Fall, dass die Änderungen bzw. zusätzlichen Leistungen mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden sind. In diesem Fall ist die AN verpflichtet, der AG unverzüglich schriftlich die voraussichtlichen Mehrkosten und die hierfür verantwortlichen Gründe hierfür mitzuteilen.
- 5.4. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine angemessene Anpassung der getroffenen Vereinbarung vornehmen, die die Mehr- und Minderkosten entsprechend den Angaben der AN im Leistungsverzeichnis berücksichtigt. Die AN hat über die Mehr- und Minderkosten eine schriftliche Aufstellung vorzulegen. Ohne eine entsprechende schriftliche Vereinbarung verbleibt es in jedem Fall bei der im

Leistungsverzeichnis aufgeführten Vergütung und den in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungsinhalten.

## 6. Erteilung von Einzelaufträgen (Abrufverfahren)

- 6.1. Die zu erbringenden Leistungen werden nur auf Abruf erbracht.
- 6.2. Die jeweils im Einzelnen durch die AN zu erbringenden Leistungen/Ergebnisse werden durch die AG in den Einzelbeauftragungen aufgeführt und/oder konkretisiert.
- 6.3. Ablauf Einzelauftrag:

### 6.3.1. Ablauf Einzelauftrag – Kampagne

Nach Eingang des strukturierten schriftlichen Briefings über den in der Einarbeitungsphase vereinbarten Kommunikationsweg bestätigt die AN der AG den Eingang innerhalb von **24 Stunden** und gibt eine erste Einschätzung zum weiteren Vorgehen sowie zum voraussichtlichen Zeitplan.

Die AN erstellt innerhalb von 3 Arbeitstagen ein **schriftliches Rebriefing**. Dieses dient der Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses des Auftrags, der Präzisierung des Briefings sowie der Klärung offener fachlicher und organisatorischer Fragestellungen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Abstimmung mit der Leadagentur, insbesondere zu Kampagnenstrategie, Zeitplanung und Werbemittelspezifikationen. Sofern bereits auf Basis des Briefings erkennbar, kann die AN auf wesentliche medienstrategische Aspekte oder Optimierungsbedarfe hinweisen.

Auf Grundlage des abgestimmten Rebriefings erstellt die AN innerhalb von **fünf Arbeitstagen** Empfehlungen zur Kanalwahl und Budgetverteilung auf Kanäle und im Zeitverlauf. Den Überblick darüber leistet der **Mediaplan**. Hieraus muss klar erkennbar sein, wie sich die Verteilung des Gesamtbudgets zusammensetzt: Fremdkosten Media, technische Fremdkosten (Adserving), Honorar Mediaagentur. Für die korrekte Werbemittelanlieferung erstellt die AN einen **Produktionsplan**.

Nach Freigabe durch die AG übernimmt die AN die operative Umsetzung, insbesondere den Mediaeinkauf, das Kampagnensetup, die Buchungen sowie die Koordination der erforderlichen Abstimmungen mit Vermarktern, Plattformen und – soweit erforderlich – der Leadagentur.

Während der Kampagnenlaufzeit überwacht die AN die Performance kontinuierlich und nimmt im Rahmen der vereinbarten Ziele und Budgets Optimierungen vor. Wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf Budget, Laufzeit oder Strategie werden vor Umsetzung mit der AG abgestimmt.

Nach Abschluss der Kampagne erstellt die AN ein Reporting mit den vereinbarten Leistungskennzahlen (KPIs), bewertet die Kampagnenergebnisse und leitet Handlungsempfehlungen für zukünftige Maßnahmen ab.

### 6.3.2. *Ablauf Einzelauftrag – Always-on- und Ad-hoc-Maßnahmen*

Für Always-on-Maßnahmen sowie kurzfristige Kommunikationsanlässe erfolgt die Beauftragung über den in der Einarbeitungsphase vereinbarten Kommunikationsweg.

Die AN bestätigt den Auftragseingang innerhalb von **24 Stunden**. Für kurzfristige Ad-hoc-Maßnahmen mit hoher Priorität erfolgt eine erste Rückmeldung innerhalb **weiterer 24 Stunden**.

Bei Ad-hoc Maßnahmen erstellt die AN kurzfristig ein Rebriefing zur Klärung des Auftragsumfangs sowie eine Kostenschätzung und einen Zeitplan. Bei Always-on-Maßnahmen braucht es kein Rebriefing und die Kostenschätzung ist über den vereinbarten Retainer abgedeckt. Soweit notwendig, erfolgt die Abstimmung mit der Leadagentur hinsichtlich Werbemitteln, Botschaften oder Priorisierung.

Nach Freigabe durch die AG erfolgt die Umsetzung grundsätzlich innerhalb von **einem Arbeitstag**, sofern keine externen Abhängigkeiten (z. B. Werbemittelbereitstellung, Plattformfreigaben oder Vermarktervorgaben) entgegenstehen.

Die AN überwacht die Performance der Maßnahmen kontinuierlich und nimmt im Rahmen der vereinbarten Handlungsspielräume eigenständig Optimierungen vor. Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf Budget oder Strategie werden vorab mit der AG abgestimmt.

Die Ergebnisse werden im Rahmen des regelmäßigen Reportings oder – bei Ad-hoc-Maßnahmen – in einer gesonderten Kurzauswertung dokumentiert.

### 6.3.3. *Rechnungslegung und Nachweisführung*

Die Rechnungsstellung durch die AN erfolgt auf Grundlage des durch die AG freigegebenen und unterzeichneten Mediaplans. Der unterschriebene Mediaplan ist der jeweiligen Rechnung als Anlage beizufügen und dient als Grundlage für die Abrechnung der beauftragten Mediamaßnahmen.

Zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung legt die AN der AG mit der Rechnung die entsprechenden Nachweise über die tatsächlich angefallenen Mediakosten vor. Hierzu gehören insbesondere die Originalrechnungen bzw. Abrechnungsbelege der jeweiligen Medienanbieter und Plattformen (z. B. Social-Media-Plattformen, Suchmaschinen, Vermarkter oder sonstige Mediaanbieter), aus denen die tatsächlich abgerechneten Leistungen, Zeiträume und Kosten nachvollziehbar hervorgehen.

Die AN weist Mediakosten, Agenturhonorare sowie gegebenenfalls weitere Leistungen und Kostenbestandteile in der Rechnung getrennt und transparent aus.

Mit Freigabe des Mediaplans durch die AG erfolgt die Beauftragung der AN zur Umsetzung der vereinbarten Mediamaßnahmen. Die AN informiert die AG rechtzeitig über erforderliche Zahlungszeitpunkte und die für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Mittel.

Für Mediavolumina von mehr als **20.000 Euro** stellt die AG der AN vor Beginn der jeweiligen Mediamaßnahmen einen entsprechenden Vorschuss zur Verfügung. Die AN ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, die Mediakosten gegenüber Medienanbietern oder Plattformen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren.

Die konkreten Modalitäten der Vorschusszahlung, insbesondere Zeitpunkt, Abwicklung und Nachweisführung, werden nach Zuschlagserteilung zwischen AG und AN vereinbart.

Sollten sich im Rahmen der Kampagnenumsetzung Änderungen des Mediavolumens, der Budgetverteilung oder der gebuchten Leistungen ergeben, sind diese vor Umsetzung mit der AG abzustimmen und entsprechend zu dokumentieren. Eine Abrechnung erfolgt ausschließlich für tatsächlich beauftragte, durchgeführte und nachgewiesene Leistungen.

#### *6.3.4. Nachunternehmerische Leistungen*

Die AG behält sich jedoch vor, die nötigen Aufträge an Dritte selbst zu vergeben. Die AN muss sowohl bei eigener Beauftragung nachunternehmerischer Leistungen als auch bei der Leistung durch den von der AG benannten Nachunternehmerinnen dafür sorgen, dass die jeweilige Nachunternehmerin den Auftrag der AG ordnungsgemäß erfüllt (Auftragssteuerung und Leistungskontrolle). Die AN wird zur ordnungs- und auftragsgemäßen Leistungserfüllung des Nachunternehmers alle gebotenen Maßnahmen im Namen der AG ergreifen. Eine ausdrückliche, weitere Ermächtigung hierzu ist von Seiten der AG nicht erforderlich.

## **7. Unteraufträge**

Rechnungen von Subunternehmern bzw. Dritten werden von der AN geprüft und bezahlt. Unklarheiten in der Rechnung oder Leistungserbringung klärt die AN direkt mit den Subunternehmern/Dritten. Ebenso werden Gewährleistungsansprüche direkt gegen die Subunternehmern/Dritten geltend gemacht und durchgesetzt. Skontiregelungen sind einzuhalten und weiterzureichen.

## **8. Sonstige Pflichten nach Vertragsende, Mitwirkungshandlungen**

Rückgabe von Eigentum und Unterlagen

(1) Die AN hat sämtliches in ihrem Besitz befindliches Eigentum der AG und die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des Vertrages bzw. je nach Einzelauftrag nach dessen Ausführung an die AG zurückzugeben, sofern es sich um Gerätschaften und andere Gegenstände handelt. Der AN steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(2) Sofern es sich um Daten, Kopien, Arbeitsdaten, einfache Arbeitsmittel, Unterlagen, etc. handelt, kann die AG nach ihrer Wahl auch unverzüglich und unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des Vertrages bzw. je nach Einzelauftrag nach dessen Ausführung – insbesondere, wenn diese Sozialdaten bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG enthalten – datensichere Vernichtung verlangen. Während der laufenden Zusammenarbeit sind die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen, die nicht mehr erforderlich sind, der AG zu übergeben.

## **9. Vergütung und Preise**

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus der in der Anlage \_ (Leistungsverzeichnis) beigelegten Preisliste der AN.
- (2) Vertragliche Einzelabrufe sind auf Grundlage der gemäß Abs. 1 festgelegten Preise zu kalkulieren.
- (3) Preisüberprüfungsklausel
  - a. Die Parteien vereinbaren, dass die im Vertrag festgelegten Vergütungen der AN alle zwei Jahre, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, auf ihre Angemessenheit überprüft werden können.
  - b. Im Rahmen der Preisüberprüfung sind insbesondere Veränderungen wesentlicher Kostenfaktoren zu berücksichtigen, insbesondere Personal-, Material-, Energie-, sonstige betriebsnotwendige Aufwendungen, Lohn- und Gehaltskosten, gesetzliche und regulatorische Vorgaben, sowie allgemeine Preisentwicklung. Die AN ist verpflichtet, im Rahmen der Preisüberprüfung die geltend gemachten Kostenentwicklungen nachvollziehbar zu belegen (z. B. durch Angaben zur Struktur der Lohnkosten, zu geänderten gesetzlichen Vorgaben oder zur allgemeinen Kostenentwicklung in anonymisierter und aggregierter Form).
  - c. Die AN ist darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen der Preisüberprüfung offenzulegen, ob und in welchem Umfang seit der letzten Preisfestsetzung Effizienzgewinne (insbesondere durch Prozessoptimierungen, Digitalisierung oder Skaleneffekte) erzielt wurden. Derartige Effizienzgewinne sind zugunsten der AG zu berücksichtigen und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Vergütung.
  - d. Sowohl die AN als auch die AG sind berechtigt, die Preisüberprüfung zu beantragen. Die AG kann eine Überprüfung ausdrücklich auch mit dem Ziel der Preissenkung verlangen.
  - e. Die Parteien verpflichten sich, nach Antragstellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen, in Verhandlungen über eine angemessene Anpassung einzutreten. Anpassungen bedürfen der einvernehmlichen Vereinbarung in Textform.

f. Kommt innerhalb von acht (8) Wochen nach Beginn der Verhandlungen keine Einigung zustande, bleiben die bisherigen Vergütungen unverändert bestehen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

#### (4) Abrechnung

Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Stundenbasis. Bei Tätigkeiten, die weniger Zeit als eine Stunde in Anspruch nehmen, erfolgt die Beauftragung und die Abrechnung im Viertelstundentakt.

#### (5) Retainer und Fixpreise

In gegenseitigem Einvernehmen können Retainer und Fixpreise für Leistungspakete vereinbart werden.

#### (6) Kurze Anfragen & Beratung

Beantwortung von allgemeinen Fragen und Anfragen, kurze fachliche Prüfungen (z.B. Einschätzung von Neuheiten) sind in den Honoraren der AN enthalten.

(7) Die unter Ziffer 3.5 Zusammenarbeit – Regeltermine in der Leistungsbeschreibung gekennzeichneten Regeltermine sind in den Honoraren der AN enthalten.

### **10. Reisekostenregelung**

Folgende Regelungen gelten für die Abrechnungen von Reisekosten:

Nutzung der Bahn für Fahrten in der 2. Klasse oder Fahrten in der 1. Klasse mit der Bahncard 50.

Darüberhinausgehende Kosten, wie z.B. Verpflegung oder Übernachtung sind mit den jeweiligen Kosten der Leistung gemäß der Anlage „Vergabeunterlagen/Leistungsverzeichnis“ abgegolten.

Reisezeiten werden nicht vergütet.

In begründeten Ausnahmefällen ist in Absprache mit der AG eine abweichende Kostenübernahme nach vorheriger Freigabe durch die AG möglich.

## **11. Einsatz von KI**

### **Datenschutz und Vertraulichkeit beim KI-Einsatz**

Falls die AG eigene Daten oder Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung eines KI-Systems durch die AN, insbesondere zur Optimierung, zum Training, als KI-Input oder für KI-Prompts bereitstellt (z.B. Kundendaten oder Kampagnenergebnisse), darf die AN diese und den damit generierten KI-Output ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen und nicht zur Weiterentwicklung eigener oder fremder KI-Modelle verwenden.

Die AN hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten der AG beim Einsatz von KI-Diensten Dritter nicht dauerhaft in diesen Systemen gespeichert oder zur Modellverbesserung genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind der AG auf Verlangen zu erbringen.

### **Schulung von Mitarbeitenden**

Die AN stellt sicher, dass alle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Entwicklung, Bereitstellung, Implementierung oder Nutzung der eingesetzten KI-Systeme befasst sind, regelmäßig und angemessen geschult werden. Die Schulungen umfassen insbesondere:

- die grundsätzliche Funktionsweise der eingesetzten KI-Systeme;
- die mit dem Einsatz verbundenen Risiken und deren Minimierung;
- einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die KI-VO und die DSGVO;
- Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Diskriminierungen, Verzerrungen (Bias) und ethischen Bedenken;
- das Verfahren zur Fehlererkennung und den Umgang mit Fehlentscheidungen.

Die Schulungsinhalte müssen regelmäßig überprüft und an neue technologische Entwicklungen sowie regulatorische Anforderungen angepasst werden.

### **Anpassungsklausel**

Da sich die rechtlichen und technologischen Rahmenbedingungen im Bereich der KI dynamisch und in schneller Folge weiterentwickeln, verpflichten sich die Parteien, die Regelungen dieses Paragraphen auf Verlangen einer der Parteien, mindestens jedoch einmal jährlich sowie anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen der Gesetzeslage oder der technologischen Gegebenheiten, gemeinsam zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Eine Anpassungspflicht besteht insbesondere bei:

- neuen oder geänderten unionsrechtlichen oder nationalen Anforderungen (z.B. Durchführungsrechtsakten zur KI-VO);
- wesentlichen technologischen Veränderungen, die die Art oder den Umfang des KI-Einsatzes grundlegend berühren;
- behördlichen Vorgaben oder Leitlinien zuständiger Aufsichtsbehörden.

Kommt eine Einigung über eine Anpassung nicht innerhalb von [30] Tagen nach Aufnahme der Verhandlungen zustande, bleibt die zuletzt gültige Fassung dieser Klausel bis zu einer Einigung oder bis zu einer gerichtlichen Klärung maßgeblich.

## **12. Nutzungsrechte**

### **Umfang der Rechteeinräumung**

Die AN räumt der AG an allen im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Arbeitsergebnissen – insbesondere an allen kreativen Leistungen, Texten, Konzepten, Entwürfen, Gestaltungen, Layouts, Reinzeichnungen, Fotoaufnahmen, Bewegtbildern, Audioaufnahmen und sonstigen Leistungsergebnissen – für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an allen bekannten Nutzungsarten ein.

Zieht die AN zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie den Vertrag mit dem Dritten so schließen, dass die AN berechtigt ist, die Nutzungsrechte entsprechend den Vorgaben dieser Regelung auf die AG zu übertragen.

### **Schutzrechte**

Bei Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Konzeption und Durchführung sowie Qualitätssicherung einer Maßnahme mit der AN entstehen, fällt die Rechtsinhaberschaft allein der AG zu. Sind solche Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig, darf allein die AG den Schutz veranlassen und über die Verwertung verfügen. Schutzrechtsfähige Erfindungen von Mitarbeitenden der AN nimmt diese durch entsprechende Erklärung in Anspruch und überträgt diese auf die AG.

### **Bildrechte und sonstige Rechte**

Die Kosten für die Recherche, den Einkauf und die Verwaltung von Bildern, Bewegtbildern u.Ä. sind nach dem vereinbarten Stundensatz für Grafikleistungen abzurechnen. Lizenzkosten übernimmt die AG nach vorheriger Freigabe nach Vorlage der Kaufbelege.

### **Bearbeitung und Umgestaltung**

Die AG ist berechtigt, die übertragenen Werke in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen und zu verwerten. Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung kann unter Verwendung aller analogen, digitalen oder sonstigen Techniken – einschließlich KI-basierter Verfahren – durch die AG selbst oder durch Dritte ausgeübt werden. Die AG hat bei Bearbeitungen solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, die geistige oder persönliche Rechte der Urheber am Werk zu gefährden geeignet sind.

### **Unbekannte Nutzungsarten**

Die Auftragnehmer räumt der AG an den erstellten Werken auch die ausschließlichen, unbeschränkten, dauerhaften und übertragbaren – gemäß § 31a Abs. 1 UrhG widerruflichen – Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten ein. Die vorstehenden Absätze gelten für unbekannte Nutzungsarten entsprechend.

### **Nutzungsrechte an KI-generierten Inhalten**

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für sämtliche KI-generierten Inhalte. Falls Inhalte, die durch ein KI-System generiert wurden, aufgrund rechtlicher Einschränkungen (z.B. Urheberrecht oder entgegenstehender Rechte Dritter) nicht automatisch der AG zugewiesen werden können, verpflichtet sich die AN, der AG ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an dem jeweiligen KI-Output einzuräumen.

Die AN sichert zu, dass KI-generierte Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder sie alle erforderlichen Lizenzen Dritter eingeholt hat. Falls sich herausstellt, dass KI-Output Rechte Dritter verletzt oder rechtliche Risiken birgt, verpflichtet sich die AN, innerhalb einer angemessenen Frist eine rechtskonforme Alternative bereitzustellen.

### **13. Versicherungsschutz**

- (1) Die AN verpflichtet sich, um einen Teil seines Risikos abzudecken, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung und/ oder Vermögensschadenhaftpflicht mit folgenden Deckungssummen pro Schadensereignis abzuschließen und der AG spätestens zum Vertragsbeginn vorzuweisen. Eine Berufshaftpflichtversicherung und/ oder Vermögensschadenhaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Schadensfall. Die Versicherung muss Schäden aus der beruflichen Tätigkeit, insbesondere aus Beratung, Konzeption, kreativen Leistungen, operativer Umsetzung, Mediaeinkauf, Datenanalysen und Marktforschung, abdecken.
- (2) Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden der AG und/oder der zur Auftragsabwicklung von der AG Beauftragten zu berücksichtigen.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden im Wege der ggf. ergänzenden Auslegung dieser Vereinbarung durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrer rechtlichen Wirkung, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.

### **15. Inkrafttreten des Vertrages**

Der Vertrag tritt mit Erteilung und elektronischer Übermittlung des elektronisch erstellten Zuschlagsschreibens an die AN über das eingesetzte

eVergabemanagementsystem der AG in Kraft. Der Vertrag wird von den Vertragsparteien nicht gesondert unterzeichnet.

ENTWURF